

Beowulf von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil, den 03.10.2020

Beowulf von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil

An

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97, D -10117 Berlin

DE- 11016 Berlin
Deutschland

Zur Anklageschrift, Aktenzeichen: 1 KLS 123 Js 3979/11 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Coburg im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, im Auftrag des Bayerischen Ministerpräsidenten.

Zum Aktenzeichen des Bundespräsidialamtes: IIB3 – 4241 E (87) -28 144/2020

Zum Aktenzeichen des Eidgenössischen Finanzdepartments (EFD):

432.1 – 372, Ihr Zeichen: nol, Sachbearbeiter: Lukasz Nosek, Zeichen: DFRGES.18.361; Staatshaftung i. S. Beowulf von Prince

Zum Vertrag der koninklijken DSM mit den verbindlichen Vertragsbestandteilen, den Code of Business Conduct/DSM Values

Zur Klage in Washington D. C. Aktenzeichen Nr. 1:19-cv-03529-CJN

Zur Klage in San Francisco Case Nr. 3:20-cv-01283-VC

Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld

Beowulf Adalbert von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil, Österreich

gegen den Freistaat Bayern,

vertreten durch Herrn Ministerpräsident Markus Söder, Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, D-80539 München, Deutschland

und in Streitverkündung gegen

die Bundesrepublik Deutschland (BRD),

vertreten durch Herrn Präsidenten Frank Walter Steinmeier,
Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, D-10557 Berlin, Deutschland

und in Streitverkündung gegen

die Schweizer Eidgenossenschaft,

vertreten durch den Sachbearbeiter des Eidgenössischen Finanzdepartments Lukasz Nosek,
Generalsekretariat EFD, Rechtsdienst EFD, Allgemeiner R., CH-3003 Bern, Schweiz

und in Streitverkündung gegen

die koninklijke DSM,
vertreten durch CEO Matchet,
HET Overlon 1, NL-6411 TE Herlen, Netherlands

wegen

Schadensersatz und Schmerzensgeld, entstanden durch Verstoss gegen die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, unter anderem gegen Art. 14, 25, 16, 79 Abs. 1 Satz 2, Art. 116, 97, 101, 120 und 133 GG und gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen zwischen der Schweizer Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland, Art. 14, Spezialitätsgrundsatz und gegen das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU.

Zu den Parteien.

Der Kläger

Der Kläger ist ehelicher Sohn von Tom Adalbert (der Name Adalbert kommt daher, weil Prinz Adalbert von Preussen der Patenonkel war) von Prince, geboren am 27.12.1953 in Ebern/Unterfranken/Bayern/BRD.

Zur Staatsangehörigkeit des Klägers:

Mit der Staatsangehörigkeit wird das *ordre public* definiert, das ist das Recht dem man unterliegt. Dazu gehören auch die völkerrechtlichen Verträge des Staates. Entsteht durch völkerrechtliche Verträge gemeinsames Recht zwischen Staaten, erwirbt jeder Staatsangehörige bezüglich der völkerrechtlichen Verträge auch eine Teilstaatsangehörigkeit des anderen Staates.

Als Staatsangehöriger eines Staates ist man auch Teileigentümer des Vermögens dieses Staates.

Nicht jeder Staat erkennt einen anderen Staat an.

Der Vater des Klägers, Tom Adalbert von Prince ist ehelicher Sohn von Tom von Prince. Der Grossvater des Klägers ist ehelicher Sohn von Henry Prince. Dieser war britischer Polizeipräsident von Mauritius. Bei Ausbruch einer Gelbfieberepidemie pflegte er Erkrankte in seiner Polizeistation. Dadurch erkrankte er selbst an Gelbfieber und starb daran. Man hat ihm auf Mauritius ein Denkmal gesetzt.

Der Grossvater ging zur Ausbildung zu Verwandten nach Schlesien/Deutsches Reich. Von dort machte er sich auf den Weg nach Afrika. Als Schiffbrüchiger landete er auf Sansibar. Dort wurde er mit Papieren und dem nötigsten von den Briten versorgt.

Er meldete sich auf dem benachbarten Festland bei der Deutschen Kolonialverwaltung an und wurde Kolonialoffizier des Deutschen Reiches in Ostafrika. Er vereinigte verschiedene Stämme friedlich. Nur gegen Araber als Sklavenhändler und gegen die Wahehe unter Sultan Mkwawa, dem schwarzen Napoleon, wie er genannt wurde, führte er erfolgreich Krieg und begründete damit den Staat Tanganjika, dem heutigen Tansania.

Er wollte in Iringa, der Hauptstadt im Waheheland siedeln und hatte bereits zahlreiche landwirtschaftliche Geräte bestellt. Doch die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches verweigerten ihm das Niederlassungsrecht in Iringa. Man fürchtete, er könnte sein eigenes Königreich gründen. Er hatte den Kopf von Sultan Mkwawa zu sich genommen - siehe Art. 246 des Friedensvertrages von Versailles und war damit in den Augen der Wahehe der Führer der Wahehe.

Man erlaubte ihm in den Usambara Bergen zu siedeln. Er musste seine landwirtschaftlichen Geräte, die zur Bearbeitung bergigen Geländes ungeeignet waren, wieder verkaufen.

Die europäischen Kolonialmächte hatten sich darauf geeinigt, dass im Falle eines Krieges in Europa die Kolonien nicht einbezogen werden sollten.

Doch nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges landeten die Briten mit 6'000 Elitesoldaten in Tanga. Nach heftigem Beschuss wichen die 1'000 Askaris (das waren afrikanische Hilfskräfte der deutschen Kolonialverwaltung) zurück. Doch dann traf der Grossvater des Klägers mit 100 Freiwilligen ein. Der Grossvater war der ehemalige Hauptmann der Askaris, (inzwischen längst Farmer), dem Bwana Sakarani (dem Mann ohne Furcht). Unter seiner Führung schlugen sie die Briten zurück. Der Grossvater des Klägers fiel dabei.

Was ist nun die Staatsangehörigkeit des Grossvaters des Klägers?

Diese Frage wirft nicht der Kläger auf, sondern die „Deutschen“ mit ihrem Staatsangehörigkeitsgesetz.

Der älteste Bruder des Vaters des Klägers, hatte die britische Staatsangehörigkeit, obwohl er nie in Grossbritannien war.

Die Grossmutter des Klägers war nach dem Ersten Weltkrieg in den Freistaat Freie Stadt Danzig gezogen. Die Kinder sollten nicht wieder in einen Krieg hineingezogen werden.

Die Freie Stadt Danzig war durch den Friedensvertrag von Versailles (Art. 100-108) geschaffen worden. Nach Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles wurde die Freie Stadt Danzig unter den Schutz des Völkerbundes gestellt. Deshalb war es den Danzigern verboten, selbst militärisch aktiv zu sein. Selbst die Annahme von Orden war verboten. In Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles wurde festgelegt, dass die Verfassung der Freien Stadt Danzig mit Vertretern der Freien Stadt Danzig mit einem Vertreter des Völkerbundes vereinbart wird. Nach Art. 49 der Verfassung der Freien Stadt Danzig darf diese Verfassung ohne ausdrückliche Genehmigung des Völkerbundes nicht geändert werden. Damit war eine kosmopolitische Staatsangehörigkeit geschaffen.

Der Vater des Klägers kehrte nach seiner Ausbildung, mit 19 Jahren noch nicht wahlberechtigt, mit einem Danziger Ausweis in seine Heimat Tanganjika zurück. Dort war er wohl der erfolgreichste Unternehmer.

Mit der Beschiessung des Territoriums der Freien Stadt Danzig begann der Zweite Weltkrieg - Anklagepunkt Nr. 1 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, Verstoss gegen den Briand-Kellogg Pakt. Den Danzigern wurde die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches aufgezwungen und damit dessen Recht. Die Danziger wurden in die Wehrmacht gepresst und damit versklavt – Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, Verstoss gegen die Haager Landkriegsordnung.

Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges sendeten die Briten 1940 den Vater des Klägers als Teil der Alliierten in das Deutsche Reich. Als Danziger war er nicht berechtigt, sich an militärischen Handlungen zu beteiligen. Sein Widerstand war deshalb nicht gegen die Deutsche Wehrmacht gerichtet, sondern gegen die Machthaber des Deutschen Reiches, den Nazis und deren Recht. Als Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig war er nach der Verfassung zur Wahrung dieser Verfassung verpflichtet, das war das *ordre public*, definiert in Art. 116 der Danziger Verfassung als das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920.

(Tatsächliche Machthaber im Deutschen Reich war nicht die deutsche Wehrmacht, sondern die SS. Der SS unterstand die Polizei. Tatsächlich war die SS der Feind der Deutschen Wehrmacht. Der Führer der SS Heinrich Himmler hatte sogar den Befehl ausgegeben, dass die SS Angehörigen, zusammengesetzt aus 30 verschiedenen Nationalitäten, die Frauen der Wehrmachtsangehörigen schwängern sollten. Nur weil Hitler um die Kampfmoral der Deutschen Wehrmacht gefürchtet hat, wurde dieser Befehl zurückgenommen.)

Nach Verkündung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, wo nach Art. 133 GG die BRD die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist, ist § 15 Gerichtsverfassungsgesetz: „Gerichte sind Staatsgerichte.“ weggefallen.

Im Londoner Schuldenabkommen von 1953, Art. 5.2 wird die Freie Stadt Danzig als reparationsberechtigter Staat geführt.

Am 22. Feb. 1955 wurde das Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit geschaffen. Im schriftlichen Bericht dazu, wurde ausdrücklich in Fettschrift darauf hingewiesen, dass die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig dazu berechtigt sind Gebrauch davon zu machen die Reichs-(Staats) Angehörigkeit auszuschlagen. Der Vater des Klägers hat davon Gebrauch gemacht. Die Regierung von Unterfranken/Bayern/BRD bestätigt die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig und dass der Vater des Klägers dennoch Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist. Nach den Wahlgesetzen konnte er aber kein Abgeordneter der BRD mehr werden.

1956 reichte der Vater des Klägers Schadensersatz bei den Vereinten Nationen in New York ein. Dort wurde 1957 seine Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig bestätigt.

Auch der Kläger konnte kein Abgeordneter werden, ist aber dennoch Beamter mit der Verpflichtung das GG und die Gesetze – das ist das deutsche ordre public zum Zeitpunkt Jan. 1920 zu schützen.

Welche Staatsangehörigkeit hat nun der Kläger, welchem ordre public unterliegt der Kläger, welchen völkerrechtlichen Verträgen, welchem Arbeitsrecht und welchen Anteil hat der Kläger an welchem Vermögen, das auch durch seine Tätigkeit als Arbeitnehmer des Vereinigten Wirtschaftsgebietes geschaffen wurde?

Auf jeden Fall ist der Kläger Partei als Arbeitnehmer der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Zum Freistaat Bayern

Der heutige Freistaat Bayern entspricht nicht den Grenzen des Königreichs Bayern.

Der heutige Freistaat Bayern wurde als Besatzungsgebiet zur Entnahme von Reparationen den Vereinigten Staaten von Amerika unterstellt.

Bayern wollte bereits 1949 nicht dem Grundgesetz und damit der BRD beitreten. Nur durch Druck der Vereinigten Staaten von Amerika ist dies geschehen. Als Zeichen des Widerstandes dagegen wurde in Bayern die CSU gegründet, als Gegenstück zur CDU. Die CSU gibt es nur in Bayern und ist keine CDU. Bayern versucht sich als souveräner Staat, der aussenpolitisch in Erscheinung treten will.

Es wird in Bayern gegen Art. 97 GG verstossen.

Weisungsgebundene Staatsanwälte werden zu Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt. Und das auch noch am gleichen Gericht. So wurde Herr Generalstaatsanwalt Lückemann des Oberlandesgerichts Bamberg zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg ernannt. Nun sollen die Richter über die Fälle entscheiden, für die ihr Vorgesetzter verantwortlich ist. Herr Leitender Oberstaatsanwalt Lohneis des Landgerichts Coburg wurde zum Präsidenten des Landgerichts Coburg ernannt.

Es kann sein, dass am Freitag ein Staatsanwalt eine Sache bearbeitet und er am Montag als Richter darüber entscheiden soll.

Die Gewaltentrennung existiert nicht mehr.

Die Geschäftsverteilungspläne enthalten keinen Turnus mehr und verstossen damit gegen Art. 101 GG und § 16 Gerichtsverfassungsgesetz.

Protokolle bei Gericht werden ohnehin nicht wörtlich geführt.

Bayern ist damit definitiv aus dem Rechtskreis des GG, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU ausgetreten.

Zur Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) wurde durch das Grundgesetz (GG) für die BRD geschaffen. Nach Art. 133 GG tritt die BRD in die Rechte und Pflichten (der westlichen Alliierten) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Das Saarland wurde zunächst als angeblich souveräner Staat mit eigener Verfassung geschaffen. Nach einer Volksabstimmung ist das Saarland 1957 durch Beitritt nach Art. 23 GG der BRD beigetreten. Das Kontrollratsgesetz Nr. 35 aus dem Jahr 1946 hat dort nie Geltung erlangt. Dagegen besteht dieses Gesetz unverändert in den ursprünglichen Bundesländern der BRD fort.

Nach dem Mauerfall von Berlin verkündete der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl strahlend: *„Alles ist möglich sogar ein Friedensvertrag.“* Wegen der ausstehenden Reparationszahlungen hat man dann von einem Friedensvertrag Abstand genommen und sich auf den 2 + 4 Vertrag geeinigt.

Nach Art. 1 dieses Vertrages müssen zur Wirksamkeit zwei Bedingungen erfüllt sein

- a) es muss eine Verfassung verkündet werden, der alle „Deutschen“ zustimmen, also auch die Deutschen im Sinne von Art. 116 GG, die vom Gesetz zur Ausschlagung der Staatsangehörigkeit des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 Gebrauch machten und deshalb keine Abgeordneten werden konnten
- b) Und dass in dieser künftigen Verfassung das Staatsgebiet definiert wird, wie in Art. 23 GG der Geltungsbereich des GG geregelt war.

Art. 23 wurde dazu durch den amerikanischen Außenminister im Juli 1990 aufgehoben.

Die Bedingungen des 2 + 4 Vertrages sind bis heute nicht erfüllt.

Offiziell wird behauptet die DDR hätte durch eine Verfassung beitreten können oder durch einen Beitritt zur BRD, wie das Saarland, durch Ergänzung des Geltungsbereiches des GG in Art. 23 GG.

Diese Darstellung ist offensichtlich falsch.

Es muss sowohl eine gemeinsame Verfassung verkündet werden als auch der Geltungsbereich definiert sein.

Die DDR ist durch den Einigungsvertrag beigetreten.

Art. 23 GG wurde 1992 mit Europäischer Union überschrieben.

Der 2 + 4 Vertrag ist wie der Einigungsvertrag ein Staatsvertrag und kann jederzeit von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

Frau Karin Leffer und der Kläger haben Klage in Washington D. C. eingereicht und die „Deutschen“ aufgefordert entweder den 2 + 4 Vertrag umzusetzen oder einen Friedensvertrag zu schließen.

Beides wird von Herrn Frank Walter Steinmeier als oberster Chef der „Deutschen“ abgelehnt.

Dagegen halten die „Deutschen“ noch immer an ihrem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Kaiserreiches aus dem Jahre 1913 fest. Dieses Gesetz hat seinen Geltungsbereich in den Grenzen des Deutschen Kaiserreiches zum Zeitpunkt 1913.

Dazu die Erklärung:

Im Ersten Weltkrieg verhängten die Briten eine Seeblockade gegen das Deutsche Reich. Von der Versorgung, auch von Lebensmitteln abgeschnitten, verhungerten 750'000 Deutsche. Der amerikanische Präsident Wilson machte zur Auflage für Friedensverhandlungen, dass der deutsche Kaiser abtritt. Daraufhin kam es zur Revolution und zur Konterrevolution. Es bildeten sich Freikorps. Es herrschte Bürgerkrieg. Die Briten belassen weiterhin die Seeblockade. Es verhungerten weitere 100'000 Deutsche. Die Deutschen waren also gezwungen auf der einen Seite die Auflage des amerikanischen Präsidenten zu erfüllen und auf der anderen Seite den Bürgerkrieg zu beenden.

Es musste eine neue Regierung gebildet werden. Dazu benötigte man eine neue Verfassung. Dazu wurde die Weimarer Verfassung geschaffen. In dieser wurde jedoch das Staatsgebiet nicht definiert. Ein Gesetz, das keinen Geltungsbereich angibt, hat keine Wirkung. Es ist nicht bekannt, in welchem Bereich es gelten soll.

Auf der anderen Seite hat man an dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 festgehalten. Das wurde vom deutschen Kaiser verabschiedet. In diesem Gesetz wird zwischen der deutschen Staatsangehörigkeit und der Reichsangehörigkeit unterschieden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist die Staatsangehörigkeit des Königreiches Bayern, des Königreiches Sachsen usw. Die Reichsangehörigkeit konnte auf Antrag erwerben, wer sich in den deutschen Kolonien niedergelassen hatte.

So haben die Deutschen zwar den Friedensvertrag von Versailles unterschrieben, jedoch nicht anerkannt.

Nach Beendigung der aktiven Kämpfe des Zweiten Weltkrieges wurde das Deutsche Reich aufgeteilt. Der Nordosten Ostpreussens wurde unter sowjetische Verwaltung gestellt. Der Rest Ostdeutschlands unter polnische Verwaltung, einschliesslich der Freien Stadt Danzig, bis zum Abschluss eines Friedensvertrages. Mitteldeutschland wurde sowjetische Besatzungszone, Westdeutschland zur Besatzungszone der USA, Grossbritanniens und Frankreichs zur Entnahme von Reparationen. Das Saarland wurde zum souveränen Staat erklärt.

Im Saarland ist deshalb das Kontrollratsgesetz Nr. 35 nie in Kraft getreten. Das Saarland ist der Bundesrepublik Deutschland, der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der drei westlichen Besatzungsmächte beigetreten.

Im Potsdamer Abkommen von 1945 wurde festgehalten:

B. Wirtschaftliche Grundsätze

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird.

Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

Dementsprechend wurde das Grundgesetz für die BRD geschaffen, in dem diese in die Rechte und Pflichten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eintritt.

In Erinnerung an den Friedensvertrag von Versailles hat man deshalb im 2 + 4 Vertrag als Voraussetzung zur Souveränität „Deutschlands“ die Bedingungen dazu in Art. 1 dieses Vertrages festgelegt.

Mit einer Verfassung entsteht ein neuer Staat und muss entsprechend ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz verabschieden. Doch man hält nach wie vor an dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 fest.

Man hat dieses Gesetz zwar jetzt in Staatsangehörigkeitsgesetz umbenannt. Doch es gilt noch immer das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

§ 1

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Wer besitzt danach die deutsche Staatsangehörigkeit?

§ 3

(1) Die Staatsangehörigkeit wird erworben

- 1. durch Geburt (§ 4),*
- 2. durch Erklärung nach § 5,*

§ 4

(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt

Damit besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit wessen Eltern, Grosseltern die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 besessen hat.

Nach 1990 wurden alle staatlichen Institutionen privatisiert. Die Bayerische Staatsforstverwaltung wurde zur Forstbetriebs GmbH. Die Rentenkassen wurden privatisiert. Die Staatsanleihen werden von der Finanzagentur GmbH herausgegeben. Schliesslich wurden die Beamtengesetze in Beamtenstatusgesetze umgewandelt.

Was ist nun die BRD?

Dazu gibt es unterschiedliche Ansichten wovon jede eine sachliche Begründung hat.

Der Kläger vertritt die Ansicht, die BRD ist als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert und schon immer souverän war und ist.

Herr Bayerische Ministerpräsident Söder und Herr Präsident Frank Walter Steinmeier vertreten dagegen die Auffassung: Das Deutsche Reich in den Grenzen von 1913 existiert fort. Die BRD ist damit nur ein Teil des Deutschen Reiches.

Sie werden wohl mittlerweile als Reichsdeutsche bezeichnet.

Dagegen gibt es auch einige die behaupten, die BRD wäre kein Staat, sondern würde sich aus GmbHs zusammensetzen.

Die Ansicht des Klägers, dass die BRD der Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig ist, ergibt sich aus Art. 116, 25, 79 Abs. 1 Satz 2, Art. 133 und 146 GG.

Nach Art. 116 GG wird das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 anerkannt und damit die Freie Stadt Danzig als souveräner Staat.

Art. 116 GG:

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Was hat die BRD mit dem Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 zu tun?

Ist etwa ein geflohener oder vertriebener Sudetendeutscher, der sich in Breslau niedergelassen hat, ein Deutscher im Sinne von Art. 116 GG? Wohl kaum. Der Geltungsbereich des GG beschränkte sich doch auf die Definition in Art. 23 GG

Die Frage, die man stellen muss lautet, was Deutscher im Sinne von Art. 116 bedeuten soll.

Damit kann nur das Recht gemeint sein, das anzuwenden ist. Dies ist in Art. 116 der Danziger Verfassung geregelt, als das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 und damit das *ordre public* der Weimarer Republik.

Nach Art. 25 GG gehen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts allen Gesetzen vor. Zum Zeitpunkt 1949 konnte mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nur die Haager Landkriegsordnung gemeint sein. Nach Art. 43 Haager Landkriegsordnung muss der Besatzer das *ordre public* wahren. Alle Gesetze, die dagegen verstossen, sind nichtig. Das nationalsozialistische Recht wurde verboten. Damit ist das festgelegte *ordre public* das Recht zum Zeitpunkt 1920.

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 2 kann das GG nicht geändert werden, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft.

Aber nach Art. 146 GG konnte von Anfang an und können alle Bestimmungen des GG geändert werden, in dem man eine Verfassung verabschiedet. Der Einwand, dass so eine Verfassung nur beschlossen werden konnte, wenn auch die Bürger der DDR darüber abstimmen, ist falsch. Hätte die BRD eine Verfassung beschlossen, dann hätten die Bürger der DDR auch nach dem Mauerfall ihre Vorstellungen durch eine Verfassungsänderung einbringen können.

Die Antwort, warum noch keine Verfassung beschlossen werden konnte, kann nur sein, dass zu so einer Verfassung nach Art. 146 GG auch diejenigen zustimmen müssen, die keine Staatsangehörige des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 waren, zum Beispiel die Danziger.

1937 galt im Deutschen Reich nicht mehr das *ordre public* der Weimarer Republik, sondern das der Nazis.

Im Besitz des deutschen Rechts im Sinne von Art. 116 GG sind also diejenigen, die im Besitz des deutschen Rechts nach Art. 116 der Danziger Verfassung sind. Damit sind diese Staatsangehörige der BRD.

Die anderen Bewohner des Bundesgebietes der BRD haben als Verwalter des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Rechte und Pflichten gegenüber den Danzigern nach Art. 102 und 103 des Friedensvertrages von Versailles übernommen.

Durch Beschluss einer Verfassung nach Art. 146 GG würden die Beschränkungen des GG in Bezug auf friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen erlöschen. Wessen Zustimmung muss dann erfolgen? Die der Freien Stadt Danzig oder die des Deutschen Reiches?

Mit einer Zustimmung der Danziger zu einer Verfassung, erlischt die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig. Damit ist die territoriale Frage Danzigs geklärt. Die reparationsberechtigten Danziger würden Bestandteil des neuen Staates werden und damit könnten keine Reparationen mehr verlangt werden. So wie keine Reparationen an die BRD gerichtet werden können, solange es Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig gibt. Die Rechte und Pflichten der Alliierten gegenüber den Danzigern erlöschen mit einer Verfassung, der die Danziger zustimmen. Der Friedensvertrag von Versailles wird damit eingehalten.

Und warum existiert Art. 146 GG noch immer?

Dagegen steht die Meinung der Reichsdeutschen, die durch Herrn Steinmeier und unter anderem von Herrn Söder vertreten wird.

Dass diese die Meinung vertreten, dass das Deutsche Reich in den Grenzen von 1913 noch fortbesteht, wird dadurch bewiesen, dass diese noch immer an dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1913 festhalten. Dieses Gesetz hat seinen Geltungsbereich des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt 1913.

Ein weiterer Beweis, dass diese Herren noch immer an dem Deutschen Reich in den Grenzen von 1913 festhalten ist, dass diese Herren sich weigern den 2 + 4 Vertrag umzusetzen.

Den weiteren Beweis, dass Herr Steinmeier und Herr Söder Reichsdeutsche sind, liefert auch die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes § 40a.

Darin werden die Deutschen im Sinne von Art. 116, die ausdrücklich vom Gesetz zur Ausschlagung der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 22.Feb. 1955 Gebrauch machten, ohne deren Zustimmung wieder zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt 1913 erklärt.

40a Staatsangehörigkeitsgesetz

Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.

Dann gibt es noch diejenigen, die behaupten die BRD wäre überhaupt kein staatliches Gebilde mehr.

Diese beweisen es damit, dass § 15 Gerichtsverfassungsgesetz: „*Gerichte sind Staatsgerichte.*“, weggefallen ist und nicht ersetzt wurde.

Als weiterer Beweis wird angeführt, dass alle staatlichen Institutionen in GmbHs umgewandelt wurden. Zum Beispiel wurde aus der bayerischen Staatsforstverwaltung die bayerische ForstbetriebsGmbH. Die Staatsanleihen der BRD werden über die Finanzagentur GmbH vermarktet. Schliesslich wurden die Beamtengesetze in Beamtenstatusgesetze umgewandelt.

Welche Behauptung ist nun richtig?

Herr Frank Walter Steinmeier ist auf jeden Fall Staatsangehöriger des Deutschen Reiches.

Zur Schweizer Eidgenossenschaft.

Die Schweizer Eidgenossenschaft ist ein souveräner Staat.

Doch auch dort wurden die Polizisten zu Angestellten degradiert, mit der offiziellen Begründung der Kostenersparnis, damit Polizisten gekündigt werden können. Die Polizisten prüfen daher nach eigenen Angaben nicht mehr die Rechtmässigkeit ihrer Handlung, sondern vollziehen kritiklos Anweisungen.

Die Betreibungsämter (Gerichtsvollzieher) sind privatisiert und handeln im eigenen wirtschaftlichen Interesse.

Die Schweizer Volksinitiative zur Justizreform stellt fest, dass die staatlichen Organe von der „classe politique“ zu Lasten der Bürger vereinnahmt worden sind. Richterämter sind gekauft, was heute schon strafbar wäre.

Im vorliegenden Fall ergreift die Schweizer Eidgenossenschaft Partei in einem Vertrag mit dem DSM Konzern zum eigenen finanziellen Nutzen und zum finanziellen Vorteil des DSM Konzerns und zu finanziellen Lasten des Klägers.

Dabei verstösst die Schweizer Eidgenossenschaft gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen mit der BRD und gegen das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU.

Auf jeden Fall handelt die Schweizer Eidgenossenschaft im vorliegenden Fall als wirtschaftliches Unternehmen.

Zur koninklijken DSM

Die koninklijke DSM ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in den Niederlanden und weltweiten Niederlassungen.

Die DSM hat wegen Forderungen des Klägers gegen den DSM Konzern, die Schweizer Eidgenossenschaft veranlasst, den Kläger strafrechtlich zu verfolgen.

Zur Begründung der Forderungen des Klägers

Aus seiner Tätigkeit als Forstbeamter

Der Kläger hat die Grundlagen seiner Forderungen (unbeziffert) bereits in der Revision zum Urteil des Landgerichts Coburg vom 01.10.2019 vorgelegt.

Diese Revision wurde auch am Gericht in Washington D. C. eingereicht.

Damit liegen öffentliche Urkunden vor. Diesen wurde nicht widersprochen und sind damit anerkannt.

Die Begründung zu den Forderungen des Klägers aus eigenem Schaden

Der Kläger hat auf dem zweiten Bildungsweg (in Abendschulungen) sein Fachabitur erlangt.

Bereits im Alter von 22 Jahren leitete er einen Betrieb mit 2 Angestellten. Doch dann hat sich der Kläger zum Studium für Forstwirtschaft entschieden. Von 400 Bewerbern um einen Studienplatz wurden nur 80 angenommen. Von diesen erreichten nur 24 das Berufsziel. Als Student hat der Kläger eine Buchhandlung eröffnet und Bücher an die Kommilitonen verkauft und Unterlagen für diese kopiert. In den Semesterferien hat der Kläger immer gearbeitet. Selbst neben dem Studium. Bei einer Gelegenheit hat der Kläger über ein Wochenende über 900,-DM verdient (das war 1978 ein halber Monatslohn).

Bei seiner Einstellung als Beamter auf Probe hatte der Kläger das Privatwaldrevier Steinberg/Forstamt Kronach zu betreuen.

Gleich 4 Wochen nach der Anstellung des Klägers ereignete sich ein Schneebruch, die grösste bis dahin bekannte Waldkatastrophe. Der Kläger bewältigte diese nicht nur, er erarbeitete auch ein neues Waldbaukonzept. Das sah vor, dass alle 10 Meter Laubholz zwischen die Fichten gepflanzt wurde. Die Fichten mussten in einem Abstand von 1 x 3 Meter gepflanzt werden. Das stiess auf erheblichen Widerstand der Waldbesitzer. Bisher hatten diese stets nur Fichten im Abstand von 1 x 1 Meter gepflanzt und bereits frühzeitig Christbäume gewonnen. Für die Wiederaufforstung der zusammengebrochenen Wälder wurden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Bei einer Schulung wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass auch wieder reine Fichtenwälder gefördert werden und wenn der Kläger die Förderung von reinen Fichtenwäldern ablehnt, verklagt werden kann. Der Kläger hat geantwortet: Er ist der Sachbearbeiter vor Ort und entscheidet wofür Steuergelder ausgegeben werden.

Am Ende haben alle Waldbesitzer Mischwälder gepflanzt. Der Erfolg ist nach den letzten Trockenjahren sichtbar. Zum Teil stehen nur noch die Mischbaumarten. Die Fichten wurden vom Borkenkäfer vernichtet.

Auf den Schneebruch folgten Jahre mit warmer Witterung. Es bahnte sich eine Borkenkäferkalamität an. Der Kläger machte bis in die Nachtstunden die Waldbesitzer darauf aufmerksam. Schliesslich wurde angeordnet, dass die Waldbesitzer schriftlich zu informieren sind und eine Frist zur Beseitigung der Borkenkäfer gesetzt werden muss.

Diese Frist wurde nicht von allen Waldbesitzern eingehalten. Deshalb führte der Kläger auf Kosten der Waldbesitzer die Beseitigung der Borkenkäfer durch (Ersatzmassnahmen). Bis dahin hatte noch kein Regierungsjurist gewagt in das Privateigentum einzugreifen. Das Forstamt meldete die Absicht des Klägers an das Ministerium. Das antwortete sinngemäss: „*Wohl wahnsinnig geworden. Auf keinen Fall.*“ Das Forstamt antwortete: „*Zu spät, alles erledigt.*“

Dem Kläger wurde von Waldbesitzern angedroht, dass dieser die Kosten für die Beseitigung übernehmen werde. Doch der Kläger hatte die Massnahmen billiger durchgeführt, als es die Waldbauernvereinigung gekonnt hätte. Nebenbei war der Kläger stellvertretender Geschäftsführer der Waldbauernvereinigung. Diese erhielt 5 % des Umsatzes als Spende von den Lieferanten. Diese 5% Einnahmen waren durch die Tätigkeit des Klägers fast so hoch wie das Gehalt des Klägers. Die Waldbauernvereinigung musste sich überlegen, wie sie ihren Status als gemeinnütziger Verein aufrechterhalten konnte. Usw. In nur 10 Tagen (einschliesslich Samstag und Sonntag) hat der Kläger teilweise das Monatssoll von 160 Stunden Arbeit geleistet.

Der Kläger hat niemals einen Ausgleich erhalten.

Dafür hat er die beste aller Probezeitbeurteilungen erhalten. Damit sollte der Kläger eine Blitzkarriere in der Verwaltung antreten. Der Kläger hat abgelehnt. Er hat nicht Forstwirtschaft studiert, um dann im Büro zu hocken.

Im Okt. 1986 ist der Kläger an das Staatswaldrevier Gleisenu des Forst- und Domänenamtes Coburg gewechselt. 3 Monate später brachen Bäume durch einen Eisregen zusammen. Zu den 4 Arbeitern beschäftigte der Kläger weitere 16 Arbeiter, um die gebrochenen Bäume zu beseitigen. Der Kläger erzielte gleich im ersten Jahr die besten vergleichbaren Betriebsergebnisse. Das Revier hatte zum Teil 60jährige ungepflegte Bestände. Um die Pflegerückstände nachzuholen, beschäftigte der Kläger zu seinen 4 Arbeitern weitere 4.

1990 erfolgte Sturmwurf. Statt der 4 Arbeiter beschäftigte der Kläger zeitweise bis zu 40 Arbeiter. Die Kollegen des Klägers, die von dem Sturmwurf nicht so betroffen waren, beantragten einen Ausgleich ihrer Überstunden. Sie wurden gewährt. Die Überstunden des Klägers auszugleichen wurde abgelehnt. Es waren zu viele. Man hätte jemand einstellen müssen. Dafür war keine Stelle vorgesehen.

Der Kläger forstete die zusammengebrochenen Nadelholzstämme mit über 20 verschiedenen Baum und Straucharten auf. Darunter viele Exoten. Diese würden vom Rehwild geschädigt. Der Kläger hätte zu deren Schutz über 20 Kilometer Zaun bauen müssen. Stattdessen hat der Kläger den Rehwildabschuss auf 500% des bisherigen Abschusses erhöht.

1994 erlitt der Kläger einen Bandscheibenvorfall an der Halswirbelsäule. Nach der Operation wurde der Kläger aufgeklärt, was er nicht tun darf. Das ist, den Kopf nach hinten überstrecken. Dabei wird die Bandscheibe gequetscht. Dreht man den Kopf dabei wird die gequetschte Bandscheibe geschert. Hebt man den Arm noch dazu, kommt noch ein Gegendruck dazu und die Bandscheibe wird verletzt. Das ist der Bewegungsablauf bei der Kennzeichnung der Bäume, die gefällt werden müssen. Diesen Bewegungsablauf hatte der Kläger in den letzten 10 Jahre ca. 500.000 Mal ausgeführt.

Der Kläger musste in Frühpension. Statt der vereinbarten 75% Rente des Gehaltes erhält der Kläger nur 58%.

Dabei hat der Kläger seine Solleistung für 45 Berufsjahre erfüllt.

Selbstverständlich hat der Kläger seine Leistungen nur deshalb ohne Ausgleich vollbracht, weil er Beamter ist. Als Beamter steht man in einem besonderen Treueverhältnis zum Dienstherrn. Das beruht auf Gegenseitigkeit. Der Beamte arbeitet nicht, er dient. Ein Beamter ist allein verantwortlich für die Rechtmässigkeit seiner Handlung. Er ist in diesem Sinne auch Unternehmer. Als Arbeiter hätte sich der Kläger natürlich sofort jede Überstunde bezahlen lassen.

Aber selbstverständlich hätte der Kläger nicht als Arbeiter oder Angestellter im Forst gearbeitet, sondern als Unternehmer. Mit seinen günstigen Arbeiten wäre der Kläger sicher der grösste Unternehmer in der Forstwirtschaft geworden.

Schadensersatz aus rechtswidriger Verletzung von Rechten, Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth 1999.

Der Kläger hatte nebenbei einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb aufgebaut mit Pilz- und Christbaumkulturen. Nach der Grenzöffnung 1990 hat der Kläger zwei landwirtschaftliche GmbHs gegründet. Zur Erweiterung des Betriebs musste der Kläger bauen und hat deshalb Baugenehmigungen beantragt. Diese wurden abgelehnt. Dass diese zu Unrecht abgelehnt wurden, hat noch 1999 das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth festgestellt. Mit der erstrittenen Baugenehmigung wollte der Kläger auch ein Pilzlabor errichten. Wer Pilzbrut herstellen kann, hat nicht nur ein gesichertes Einkommen, man kann auch damit forschen. Die 20 wichtigsten Arzneimittel werden aus Pilzen gewonnen. Inzwischen wurde jedoch die benachbarte Bebauung in eine Wohnbebauung umgewidmet. Damit konnte der Kläger wieder nicht landwirtschaftlich bauen. Der Kläger hat den Verdienstausschlag für sich und seine Familie berechnet und kommt auf eine Forderung von 1'200'000,-€.

Forderung aus politischer Verfolgung

Statt der landwirtschaftlichen Bebauung hat der Kläger nach der Umwidmung der nachbarschaftlichen Bebauung in eine Wohnbebauung ein Wohnhaus mit 4 Eigentumswohnungen errichtet. Dazu hat der Kläger eine eigene Baufirma gegründet und damit die Materialien zum Grosshandelspreis erworben.

Aus den Erfahrungen bei der Entlohnung der Waldarbeiter und seiner Bauarbeiter hat der Kläger eine Unternehmensberatung gegründet. Unter Anwendung der neuen Hartz-IV Gesetze zur Arbeitsmarktreform entwickelte der Kläger ein Modell für die betriebliche Altersversorgung, mit der auch betriebliche Kredite finanziert werden konnten. Zur Vermögensstreuung nahm der Kläger Kontakt mit seinem Professor für Waldbau, Herrn Rittershofer auf. Dieser hatte in Brasilien die Forstwirtschaft begründet. Sein Schüler, Herr Seitz war inzwischen Professor für Forstwirtschaft in Curitiba und hatte mit der Wiederaufforstung dort begonnen. Es sollte dort in neue Wälder investiert werden. Zur Vermittlung des Konzepts der betrieblichen Altersversorgung hatte der Kläger drei weitere Akademiker ausgebildet und Schulungsmaterial hergestellt.

Dann begann die politische Verfolgung des Klägers - siehe dazu die sehr kurzen Erklärungen in der Revision zum Urteil des Landgerichts Coburg vom 01.10.2019.

Über das Bezirksgericht Hinterrhein (Thusis/Schweiz) hat der Kläger die Forderungen daraus dem Landgericht Coburg in Höhe von 48'000'000,-€ mitgeteilt. Dieser öffentlichen Forderung wurde nicht widersprochen und ist damit anerkannt. Nach § 226 AO kann diese unmittelbar mit Steuerforderungen verrechnet werden.

Zu den Forderungen aus dem Erbe des Vaters des Klägers

Der Vater des Klägers hatte in Danzig als Volontär in allen möglichen Berufen gearbeitet. Er konnte alles reparieren, von der Armbanduhr bis zum Auto und Radio.

Als er in seiner Heimat ankam, verfügte der Vater des Klägers über keine finanziellen Mittel. Er übernahm die Leitung einer völlig verschuldeten Farm. Als erstes entliess er den Leiter, dann überholte er alle Maschinen.

1939 besass er mehrere hundert Hektar Sonderkulturen. 1956 legte der Vater den Vereinten Nationen ein Gutachten vor, dass einen Verdienstausschlag von 10'000'000,-Shs feststellte. Es waren darin nicht berücksichtigt, dass der Vater des Klägers als Subunternehmer für weitere Farmer tätig war und bis zu 3'000 Saisonarbeiter beschäftigt hatte und neue Flächen durch den Bau von Bahngleisen erschlossen hatte.

Die Briten sandten den Vater des Klägers nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges als Teil der Alliierten gegen das Deutsche Reich dorthin. Unter Lebensgefahr entzog sich der Vater des Klägers der Einberufung zur Wehrmacht und leistete zivilen Widerstand. Er wurde gefoltert, hat alle Zähne verloren und ein Zwölffingerdarmgeschwür davongetragen. Noch 10 Jahre später war er gesundheitlich so angeschlagen, dass er bei einem Aufenthalt in Hamburg nicht nach Hause zurückkehren wollte, um seine Frau nicht wegen seines Gesundheitszustandes zu schockieren. Mit Privatkrediten gründete er eine Strumpffabrik. Er stellte als erster Socken her, die ein Gummiband zur Halterung enthielten und Verstärkungen im Fersen- und Zehenbereich. Von den bei den Vereinten Nationen eingereichten Schadensersatzforderungen erhielt sein Anwalt drei %. Der Rest der Forderungen fällt unter Reparationen. Der Anwalt hat gleich den grössten Teil davon behalten.

Der Vater des Klägers musste die Strumpffabrik wieder verkaufen, um seine Kredite zu bezahlen. Später übernahmen die Streitkräfte der USA die Herstellungsweise der Socken des Vaters des Klägers. Auch heute noch werden hochwertige Socken noch so hergestellt. Die Qualität wird nicht mehr erreicht.

Der Vater des Klägers konnte zwar alles, hatte aber keine anerkannte Berufsausbildung. Zur weiteren gewerblichen Tätigkeit musste der Vater des Klägers jemanden einstellen, der einen Meisterbrief vorweisen konnte. Das war eine unnötige finanzielle Belastung.

Schliesslich hat der Vater des Klägers über 6 Jahre lang einen Musterprozess gegen den Gerling Konzern geführt und gewonnen. Daraufhin mussten alle Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge geändert werden.

Als einziger Kriegsteilnehmer hat der Vater des Klägers keinen Lohn und Entschädigung erhalten. Als einziger Staat hat die Freie Stadt Danzig keine Reparationen erhalten.

Weil die Briten den Vater in das Deutsche Reich entsandt haben, weil die Regierung von Unterfranken, sowie von den Vereinten Nationen die Staatsangehörigkeit des Vaters des Klägers, als die der Freien Stadt bestätigt haben, weil die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig und die Freie Stadt Danzig noch keine Reparationen erhalten haben, wird der Kläger strafrechtlich verfolgt, enteignet und in das Gefängnis gesteckt.

Die Strafvollstreckungskammer Freiburg, Az. 12 StVK 381/16: *„Herr von Prince bleibt in Haft. Er ist der Überzeugung Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig zu sein und hält deren Ausweise für legitim.“*

Seit dem Jahr 2009 musste der Kläger stets mit seiner Verhaftung rechnen. Er wurde zweimal in seiner Wohnung verhaftet und viermal bei Strassenverkehrskontrollen. Insgesamt befand sich der Kläger wegen seiner Staatsangehörigkeit 739 Tage im Gefängnis. Es wäre noch mehr, wenn sich der Kläger nicht zweimal freigekauft hätte.

Die erste Inhaftierung war vom 21. Dez. 2012 bis zum 18. Okt. 2013. Der Kläger war von der Schweizer Eidgenossenschaft verhaftet worden, um an Deutschland ausgeliefert zu werden. Die Auslieferung war nur zur Vorführung zur Verhandlung genehmigt, damit ein internationaler Haftbefehl wegen angeblich illegalen Waffenbesitzes aufgehoben wird. Die Unschuld steht bereits im Vorführhaftbefehl. Bei den Waffen handelte es sich um die Waffen, die der Kläger auf Anweisung des bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten erwerben musste, um seinen Beruf auszuüben.

Gegen die Auflagen und Bedingungen des Auslieferentscheides des Schweizer Bundesamtes für Justiz vom 20. Aug. 2012, Az.: B 224`163/TMA wurde vollumfänglich verstossen, um nicht genehmigte Strafverfolgungsmassnahmen gegen den Kläger durchzuführen. Daraus ist die

Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11 entstanden. Vorwurf: „*Herr von Prince und Frau Karin Leffer sind die Repräsentanten der Freien Stadt Danzig.*“

Mit Urteil vom 18. Sept. 2013, Az: 2 Ns 118 Js 181/08 stellte das Landgericht Coburg fest: Selbst gegen eine Kautions von 1'344'000,-€/Tag bleibt Herr von Prince in Haft.

Um die Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung zu heilen, stellte der Herr Leitende Oberstaatsanwalt Lohneis über das Bayerische Staatsministerium für Justiz den Antrag auf erweiterte Auslieferung. Mit Entscheid vom 10. März 2014 lehnte das für die Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11 zuständige Schweizer Bundesamt für Justiz die gesamte Auslieferung mit der Begründung ab, dass nicht um Auslieferung strafrechtlicher Handlungen ersucht wurde, sondern aus politischen Gründen.

Bereits in deutscher Gefangenschaft hatte der Kläger eine Klage wegen Schadensersatz am Obergericht in Bern eingereicht.

Waren 1'344'000,-€/Tag zu gering zur Haftentlassung auf Kautions, dann kann der Schadensersatz mit Schmerzensgeld nicht geringer sein.

1'344'000,-€ x 300 Tage Haft = 403'200'000,-€. Diese Forderung wurde als öffentliche Urkunde mehrmals dem deutschen Bundespräsidialamt, sowie Gerichten in der Schweiz vorgelegt. Ein Widerspruch ist nie erfolgt und damit anerkannt.

Obwohl diese Forderung allen möglichen Gerichten und Behörden vorgelegt wurde, hat dies nicht verhindert, dass der Kläger abermals in seiner Wohnung am 15. April 2016 verhaftet wurde und bis zum 13. April 2017 im Gefängnis gesessen hat, wegen der Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11. Dass der Kläger wieder sein Vermögen zur Verfügung gestellt hat, muss wohl nicht gesondert betont werden. 403'200'000,-€ x 363 Tage Haft = ca. 160'000'000'000,-€

Polen hat 2017 ein Gutachten zur Berechtigung von Reparationen vorgelegt und 2018 auf 690'000'000,-€ beziffert. Auf Nachfrage des Klägers, ob darin die Freie Stadt Danzig enthalten ist, hat Polen die Forderungen auf 850'000'000,-€ erhöht.

Frau Leffer und der Kläger haben deshalb die Klage in Washington D. C. erweitert und die Einhaltung des Friedensvertrages von Versailles gefordert und für die Freie Stadt Danzig 160'000'000'000,-€ an Reparationsleistungen.

Damit sind diese Forderungen fast identisch.

An dieser politischen Verfolgung hat sich die Schweizer Eidgenossenschaft auf eingestandener Veranlassung durch den DSM Konzern beteiligt.

Das Bundesamt für Justiz hatte zwar die Auslieferung wegen dem Verfahren, Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11 abgelehnt. Wie bereits erwähnt, konnte dieses Verfahren nur durch Verstoss gegen die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung des Klägers durchgeführt werden. Dieses Verfahren ist deshalb ein rein Schweizer Verfahren. Doch die Schweizer Eidgenossenschaft hat nichts unternommen, damit dieses Verfahren eingestellt wird. Der Kläger konnte deshalb nicht aus der Schweiz ausreisen, ohne verhaftet zu werden.

Dennoch wurde der Kläger ausgeliefert. Allein auf Grund des Personen-freizügigkeitsabkommens der Schweiz mit der EU durfte der Kläger nicht ausgeliefert werden. Anlass für die Auslieferung und spätere strafrechtliche Verfolgung des Klägers durch die Schweiz war der Kauf von Forderungen gegen den DSM Konzern – siehe Klage in San Francisco.

Der Kläger hat ein Schiedsgerichtsverfahren gegen den DSM Konzern nach dem Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetz durchführen lassen. Dagegen erhob der DSM Konzern Beschwerde im Umfang von 77 Seiten mit 226 Randziffern. Hauptgegenstand der Beschwerde war nicht das Schiedsurteil, sondern der Kläger. Dazu wurde die politische Verfolgung des Klägers angeführt, unter anderem ein offener Brief an die Bayerische Justizministerin Merk. Der Kläger hat alle 226 Randziffern Punkt für Punkt widerlegt. Die Antwort des DSM Konzerns war: „*Die DSM verlässt sich darauf, dass das Bundesgericht dem Treiben von Herrn von Prince ein Ende setzen*

wird.“ Das Urteil des Bundesgerichts vom 09. März 2016 zur Beschwerde gegen das Schiedsurteil enthält zwei offensichtliche Fehler. Deshalb hat der Kläger zwei Befangenheitsanträge gestellt. Diese Befangenheitsanträge wurden als begründete Revisionen angenommen. Daraufhin hat die Kantonspolizei die Haustür des Klägers aufgebrochen und hat ihn in Handschellen an die informierte deutsche Polizei ausgeliefert.

Der Vertreter des CEO des DSM Konzerns, Herr Nordmann brüstete sich sogar damit, dass die strafrechtliche Verfolgung auf seine Veranlassung geschah.

Entsprechend der Bevölkerungszahl der Schweizer Eidgenossenschaft und ihrem Vermögen wird deshalb eine Beteiligung der Schweizer Eidgenossenschaft von 10% aus den 160'000'000'000,- € gefordert, also 16'000'000'000,-€. Im Übrigen wurde diese Forderung bereits als öffentliche Urkunde mitgeteilt und nicht widersprochen.

Der DSM Konzern erwirtschaftet jährlich rund 900'000'000,-€. Eine Beteiligung in Höhe von 10% erscheint deshalb als angemessen. Das sind 90'000'000,-€.

Falls diesen Forderungen nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen wird, gilt als anerkannt, für die BRD 160'000'000'000,- - (16'000'000'000,- + 90'000'000,-€) = 143'910'000'000,-€, für die Schweizer Eidgenossenschaft 16'000'000'000,- € und für die koninklijke DSM 90'000'000,-€.

Der Grossvater des Klägers ist zwar vom deutschen Kaiser in den erblichen Adelstand erhoben worden. Doch der Wappenspruch ist in Englisch.

Der Grossvater ist im Kampf gegen die Briten gefallen. Das könnte man als Handlung für das Deutsche Reich interpretieren. Man kann es aber auch als Verteidigung für seine Heimat ansehen.

Aber die Deutschen haben den Grossvater als deutschen Kriegshelden geehrt.

Nach Interpretation des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 war er demnach nicht Staatsangehöriger eines Landes des Deutschen Kaiserreiches, sondern hatte die Reichsangehörigkeit.

So muss man wohl auch die Auffassung des deutschen Bundesverfassungsgerichts auslegen.

Da er 1914 gefallen ist, konnte der Grossvater keine andere Staatsangehörigkeit erwerben. Nach Lesart des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes hat der Vater des Klägers auch keine andere Staatsangehörigkeit erwerben können. Damit besitzt nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes der Kläger die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches und nicht eines der Länder des Deutschen Reiches.

Dazu nochmals. Die Deutschen haben den Friedensvertrag von Versailles nie anerkannt. Der Zweite Weltkrieg war nur die Fortsetzung des Ersten Weltkrieges. Der Angriff auf die Freie Stadt Danzig und Polen war kein Krieg gegen das Ausland, sondern ein innerstaatlicher Konflikt. Die Deutschen haben deshalb auch die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse als Siegerjustiz bezeichnet.

Offensichtlich haben die Deutschen auch nicht die Absicht die Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges zu akzeptieren, sonst hätten sie den 2 + 4 Vertrag umgesetzt.

6'000'000'000'000,-€ an Handelsüberschüssen wurden zur Zahlung von Reparationen angehäuft. Griechenland hat zwar angekündigt rechtliche Schritte zur Forderung von 332'000'000'000,- € durchzusetzen. Aber dies ist bis heute nicht erfolgt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und Polen wurden in dem Verfahren am Gericht in Washington D. C. aufgefordert, dass der Friedensvertrag von Versailles wieder umgesetzt wird und dazu Reparationen zu verteilen.

Doch bis heute wurde nicht darauf reagiert.

Damit erhebt niemand Anspruch auf die 6'000'000'000'000,-€ an Handelsüberschüssen. Es ist faktisch herrenloses Vermögen. Möglicherweise werden manche Staaten mit dem Argument der Verjährung argumentieren, falls diese gefordert werden.

Geschaffen wurde dieses Vermögen nicht durch die Manager von Unternehmen, sondern durch Lohnzurückhaltung der Arbeitnehmer des Deutschen Reiches auch zu Lasten der Rentenkasse.

In Geschäftsführung ohne Auftrag fordert der Kläger deshalb die 6'000'000'000'000,-€ Handelsüberschüsse.

Dazu nochmals: Der Grossvater des Klägers hat als freiwilliger in den Kampf um Tanga eingegriffen und zum Sieg verholfen. (Nebenbei bemerkt, waren die deutschen Schutztruppen durch die britische Seeblockade von jedem Nachschub und von Informationen abgeschnitten. Sie haben noch weiter gekämpft, als in Europa bereits der Waffenstillstand eingetreten war.)

Der Kläger hat als Beamter z. A. in Geschäftsführung ohne Auftrag Privatwald bewirtschaftet. Rechtliche Grundlage dazu ist:

§ 677 BGB: Pflichten des Geschäftsführers

Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

Wie diese Handelsüberschüsse abgebaut werden, kann noch nicht gesagt werden.

Diese Handelsüberschüsse sind nicht nur Herrn Präsident der USA Donald Trump ein Dorn im Auge, sondern auch der Weltbank und anderen.

Sie sind auch ungesetzlich.

Herr Donald Trump antwortet auf die Handelsüberschüsse mit Importzöllen. Frau Bundeskanzlerin argumentiert ziemlich blöde dagegen, dass Importzölle zu teuren Waren für die Amerikaner führt und möchte damit andeuten, dass damit der Lebensstandard der Amerikaner sinkt.

Aber Importzölle fließen direkt dem Vermögen der Amerikaner zu.

Ein Aussenhandelsdefizit dagegen bedeutet, dass die USA Schulden haben.

Das wäre für die Deutschen nicht tragisch, wenn denn die Aussenhandelsdefizite bezahlt werden würden. Die Praxis der letzten 65 Jahre sieht aber so aus, dass die Deutschen ihre Arbeitskraft verschenken.

Statt dass die USA Importzölle erheben, könnten die Deutschen eine Exportsteuer einführen. Diese Exportsteuer käme den Deutschen sofort zugute. Der Export bricht ein. Wo ist das Problem? Die deutsche Industrie muss mehr Waren im Inland verkaufen. Dazu müssen die Deutschen mehr Geld verdienen, damit sie mehr kaufen können. Die deutschen Waren werden im Ausland teurer, dafür steigt der deutsche Lebensstandard.

6'000'000'000'000,-€ sind ein Vermögen von 75'000,-€ für jeden Deutschen. Ein 4 Personenhaushalt verfügt über ein angesammeltes Vermögen in Höhe von 300'000,-€.

2018 wurden Handelsüberschüsse in Höhe von 2'500'000'000,-€ erzeugt. Dazu hat jeder Deutsche auf 3'000,- € verzichtet. Ein 4 Personenhaushalt auf 12'000,-€. Davon kann man sich schon einen neuen Pkw kaufen.

Weitere Handelsüberschüsse anzuhäufen und die alten nicht abzubauen, ist sicher keine ordnungsgemässe Geschäftsführung für die Deutschen.

Die Parteien der BRD müssen sich schon die Frage gefallen lassen, wessen Interessen diese vertreten.

Es liegen internationale Rechtsverhältnisse vor.

Es geht um vermögensrechtliche Streitigkeiten.

Nach Art. 2 sZPO darf bei internationalen Rechtsverhältnissen die ZPO nicht angewendet werden.

Art. 2 Internationale Verhältnisse

Bestimmungen des Staatsvertragsrechts und die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG) bleiben vorbehalten.

Vielmehr sind Streitfragen nach dem 12. Kapitel des Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetz IPRG – Schiedsgerichtsverfahren obligatorisch zu klären.

Das 12. Kapitel des IPRG folgt der Rechtslogik, dass zur Vertragsautonomie/ Vertragsfreiheit die Wahl des Richters im Streitfall gehört.

Bei nationalen Rechtsverhältnissen gehören die gesetzlichen Bestimmungen zur Ernennung des Richters faktisch zu den allgemeinen Geschäftsbestimmungen. Jeder Staatsangehöriger hat gleichen Anteil daran. Kein Staatsangehöriger kann den generellen Verdacht äussern, der Richter werde zugunsten des eigenen Staatsangehörigen entscheiden.

Ein Schiedsgerichtsverfahren muss ausdrücklich vereinbart werden.

Bei internationalen Rechtsverhältnissen sind die Verhältnisse genau umgedreht. Ein Vertragspartner hat keinen Anteil an der Ernennung der Richter. Bei Gesetzesänderungen hat ein Vertragspartner keinen Anteil daran. Bei Gesetzesänderungen kann ein staatlicher Richter unter Umständen nicht mehr nach dem Recht urteilen, das zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Rechtsverhältnisses gegolten hat.

Der eine Vertragspartner kann den generellen Verdacht der Befangenheit erheben, dass der staatliche Richter zugunsten des eigenen Staatsangehörigen entscheiden wird.

Ein Schiedsgerichtsverfahren ist deshalb zwingend/obligatorisch festgeschrieben.

Zitat Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. h.c. Carl Baudenbacher, Vorsitzender Richter des EFTA Gerichtshofes in Luxemburg:

Beitrag zum schweizerischen Internationalen Privatrechtsgesetz (IPRG):

„Geregelt wird die internationale Schiedsgerichtsbarkeit im 12. Kapitel des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18.12.1987 (Art. 176 bis 194 IPRG). Die Bestimmungen dieses Kapitels sind anwendbar, wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in der Schweiz hat und eine Partei beim Abschluss der Schiedsvereinbarung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz hatte. Zusätzliche Anwendungsvoraussetzung des 12. Kapitels des IPRG ist, dass die Parteien dessen Anwendbarkeit nicht explizit ausgeschlossen haben.“

Nach Art. 177 IPRG können sich auch Staaten oder staatliche Unternehmen nicht einem Schiedsgerichtsverfahren entziehen.

Art. 177 IPRG

Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann jeder vermögensrechtliche Anspruch sein. Ist eine Partei ein Staat, ein staatlich beherrschtes Unternehmen oder eine staatlich kontrollierte Organisation, so kann sie nicht unter Berufung auf ihr eigenes Recht ihre Parteifähigkeit im Schiedsverfahren oder die Schiedsfähigkeit einer Streitsache in Frage stellen, die Gegenstand der Schiedsvereinbarung ist.

Als Schiedsvereinbarung gilt bereits das Zustandekommen eines vermögensrechtlichen Rechtsverhältnisses.

Das Zustandekommen eines Rechtsverhältnisses ist eine Vereinbarung. Ein Rechtsverhältnis über Vermögen ist schiedsfähig und damit eine Schiedsvereinbarung im Sinne des 12. Kapitels IPRG.

Es muss kein Gerichtsstand, kein Richter, kein Recht und keine Form vereinbart sein.

Art. 179

Die Schiedsrichter werden gemäss der Vereinbarung der Parteien ernannt, abberufen oder ersetzt. 2 Fehlt eine solche Vereinbarung,....

Art. 182

Haben die Parteien das Verfahren nicht selber geregelt, so wird dieses, soweit nötig, vom Schiedsgericht festgelegt, sei es direkt, sei es durch Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung.

Art. 183

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorsorgliche oder sichernde Massnahmen anordnen.

Art. 187

Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache nach dem von den Parteien gewählten Recht oder, bei Fehlen einer Rechtswahl,

Nach dem Code of Business Conduct des DSM Konzerns sind als Recht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Charta der Vereinten Nationen vereinbart. Gerichtliche Entscheidungen, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verstossen, stellen in der Regel Violence of Law dar und dürfen von der DSM nicht beachtet werden.

Die einfache schriftliche Mitteilung, dass ein Streit durch ein Schiedsgericht gelöst werden soll, gilt als Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens, Bestätigung einer Schiedsvereinbarung.

Art. 181 IPRG

Das Schiedsverfahren ist hängig, sobald eine Partei mit einem Rechtsbegehren den oder die in der Schiedsvereinbarung bezeichneten Schiedsrichter anruft oder, wenn die Vereinbarung keinen Schiedsrichter bezeichnet, sobald eine Partei das Verfahren zur Bildung des Schiedsgerichts einleitet.

Zum Nachweis genügt die einfache schriftliche Mitteilung.

Art. 178

Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung zu erfolgen, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht.

Das Schiedsgericht urteilt selbst über seine Zuständigkeit.

Mit der Mitteilung, dass ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt wird, kommen auch bereits laufende Verfahren vor einem staatlichen Gericht zum Erliegen.

Art. 186

Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit.

Es entscheidet über seine Zuständigkeit ungeachtet einer bereits vor einem staatlichen Gericht oder einem anderen Schiedsgericht hängigen Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien, es sei denn, dass beachtenswerte Gründe ein Aussetzen des Verfahrens erfordern. Die Einrede der Unzuständigkeit ist vor der Einlassung auf die Hauptsache zu erheben.

Es wurde bereits ein Schiedsverfahren nach den Bestimmungen des IPRG durchgeführt.

Es zeigt sich, dass Befangenheitsanträge gegen Schweizer Richter nicht bearbeitet werden.

In Sachen des Schiedsurteils vom 14. Okt. 2015 wurden drei Befangenheitsanträge gestellt und bis heute nicht bearbeitet.

Bezüglich des Aufenthaltsrechts des Klägers in der Schweiz wurden zwei Befangenheitsanträge gestellt und bis heute nicht bearbeitet. Es wurden bezüglich des Aufenthaltsrechts drei Klagen am Schweizer Bundesverwaltungsgericht eingereicht und nicht bearbeitet.

Es ist noch nicht über die Befangenheitsanträge gegen Herrn Bezirksgerichtspräsidenten Gasser des Bezirksgerichts Rheinfelden entschieden, sowie über die Befangenheit des von Herrn Gasser eingesetzten Pflichtanwaltes und über den generellen Befangenheitsantrag bezüglich der Änderung des Verwaltungsgesetzes.

Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg werden mit der Begründung abgelehnt, dass der Rechtsweg noch nicht erschöpft ist.

Damit herrscht Rechtsstillstand.

Obwohl über Befangenheitsanträge gegen Richter nicht entschieden wird, setzt man sich in den unteren Instanzen darüber hinweg.

Damit besteht Rechtswillkür.

Dies bestätigt auch die Schweizer Volksinitiative zur Justizreform.

<https://www.justiz-initiative.ch/nachricht/news/stand-der-initiative-am-1-mai-2020.html?fbclid=IwAR2nNpDhtenZtv3pTuoloxcOXYHujMaEoG2odxOTAYVuR7-7EcBooJtJatU>

Eine klare und unmissverständliche Trennung der Judikative von Exekutive, Legislative, den politischen Parteien sowie der gesamten «Classe politique», in welcher die Justiz, zum Nachteil der Rechtssuchenden, einverleibt ist.

Dass Parteien von den Bundesrichterinnen und Bundesrichtern keine Mandatssteuer einfordern können. Der Verkauf und Kauf von Richterämtern durch Parteien und Richter ist eine widerrechtliche Handlung und wäre nach Auffassung der Initianten heute schon strafbar.

Damit sind die Bestimmungen des IPRG bezüglich der Funktion der staatlichen Schweizer Gerichte nicht anwendbar.

Die allgemeinen Geschäftsbestimmungen des DSM Konzerns.

https://www.dsm.com/content/dam/dsm/corporate/en_US/documents/dsm-nutritional-products-terms-and-conditions/sales/emea/dsm-nutritional-products-ag-switzerland-terms-conditions-sale-german.pdf

18. TEILUNWIRKSAMKEIT UND UMWANDLUNG

18.1 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, dann berührt dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen zwischen den Parteien in keiner Weise; die betreffende Bestimmung wird dann von den anderen abgetrennt. Die jeweiligen als ungültig oder nicht durchsetzbar betrachteten Bestimmungen sind so zu ändern, dass sie im höchsten gesetzlich zulässigen Ausmaß der rechtlichen und wirtschaftlichen Absicht der ursprünglichen Bestimmungen entsprechen.

Es kann deshalb ein weiteres Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden, falls die Forderungen bestritten werden.

Mit äusserster Hochachtung

Beurteilende Dienststelle

FORSTAMT KRONACH

PA-Nr.

Probezeit-Beurteilung

gemäß § 49 LbV

für

Forstoberinspektor z.A. Beowulf v. Prince

geb. am: 27.12.1953

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ablauf der Probezeit: 17.8.1984

(verlängert bis --)

Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

von	Dauer bis	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes
18.2.1982	17.8.1984	FoDSt. Steinberg	Vertretung des Revierleiters; alle in einem NW-Revier anfallenden Tätigkeiten der Beratung, sowie Forstwirtschaft wegebau, Bewältigung einer Schnebruchkatastrphe, Übervermehrung der Borkenkäfer, vielseitige Förderungsmaßnahmen.

Beurteilung: (Gesamtwürdigung - Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung)

FOJ.z.A. v. Prince hat ein gutes, vielseitiges theoretisches Fachwissen. Er ist i.a. sehr ~~initiativ~~ ^{aktiv}; er übernimmt auch gerne eine große Verantwortung.

v. Prince sucht den Kontakt zu den Waldbesitzern und ist in der Lage diese zu überzeugen. Insbesondere bei der Durchführung waldbaulicher Maßnahmen in Form der Anlage von Laubholz-Mischkulturen bei der Aufforstung von Schneebruchflächen hat er sehr gute Beratungserfolge erzielt.

Für seine Vorgesetzten ist er ein kritischer, jedoch positiver Mitarbeiter.

v. Prince ist über das normale Maß hinaus belastbar. Er ist bisher vollkommen gesund.

Er besitzt ein gutes Durchsetzungsvermögen. Besonderes Interesse zeigt er an Umweltfragen, ohne jedoch übertrieben zu reagieren.

Im Verlauf seiner weiteren beruflichen Entwicklung, insbes. du Ergänzung mit praktischer Erfahrung, ist zu erwarten, daß v.P. auch ausgeglichener werden wird und da und dort noch bestehenden kleine Mängel abstellen kann.

betriebl. / privat														
	betriebl.										privat			
	AUB Kombisystem	Direkt-zusage	U-Kasse	Direktversicherung	Direktversicherung	Pensionsfond	Pensionsfond	Pensionsfond	Pensionskasse	Pensionskasse	Pensionskasse	Pensionskasse	Private Vorsorge	Private Vorsorge
	Optimale Kombination der Möglichkeiten	Rückgedeckte Direktzusage § 6a EStG	Rückgedeckte Unterstützungskasse § 4d EStG	Direktversicherung § 40b EStG	Direktversicherung § 10a EStG	Pensionsfond § 10a EStG	Pensionsfond § 3 Nr. 63 EStG	Pensionsfond § 3 Nr. 63 EStG	Pensionskasse § 40b EStG	Pensionskasse § 3 Nr. 63 EStG	Pensionskasse § 10a EStG	Pensionskasse § 10a EStG	Private LV / RV	Private Riester-Förderung 10a EStG
Ansparphase: Steuern	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei (Pausch Steuer von 20 %)	Sonderausgabenabzug + Zulagenförderung	Sonderausgabenabzug + Zulagenförderung	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei (Pausch Steuer von 20 %)	steuerfrei	Sonderausgabenabzug + Zulagenförderung	Sonderausgabenabzug + Zulagenförderung	steuerpflichtig	Sonderausgabenabzug + Zulagenförderung
Ansparphase: Sozialversicherung + Lohnnebenkostenersparnis für AN+AG	sozialversicherungsfrei	(grds. nicht relevant, da Zielgruppe i.d.R. > BBG; ansonsten analog zur U-Kasse)	sozialversicherungsfrei bis 2008 (bis 4% BBG)	sozialversicherungsfrei bis 2008 (bis 4% BBG)	sozialversicherungspflichtig	sozialversicherungspflichtig	sozialversicherungsfrei bis 2008 (bis 4% BBG)	sozialversicherungspflichtig	sozialversicherungspflichtig	sozialversicherungspflichtig	sozialversicherungspflichtig			
Ansparphase: Höchstbeträge	Angemessenheitsregelung	Angemessenheitsregelung	grds. Keine Kapital max. i.d.R. 215.765 €)	1.752 € pro Jahr	525.-€ 2002	525.-€ 2002	4 % BBG	1.752 € pro Jahr	4 % BBG	4 % BBG	525.-€ 2002	525.-€ 2002	keine	525.-€ 2002
Vorzeltige Verfügbarkeit	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Verfügung vor 60. U •Baufnanzierung	nein
Finanzierungseffekte für das Unternehmen	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	-	-
Einfluss auf Kapitalanlage seitens des Unternehmens	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Freie Wahl der Anlagerform beim Kapitalaufbau	ja	nein	nein	ja	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt	nein	nein	nein	nein	nein	ja eingeschränkt	A
Auszahlphase: Kapital oder Rente	Wahlrecht Kapital oder Rente	Wahlrecht Kapital oder Rente (i.d.R. Rente)	Wahlrecht Kapital oder Rente	Wahlrecht Kapital oder Rente	Zwangsgrenze	Zwangsgrenze	Zwangsgrenze	Wahlrecht Kapital oder Rente	Zwangsgrenze	Zwangsgrenze	Zwangsgrenze	Zwangsgrenze	Wahlrecht Kapital oder Rente	Zwangsgrenze
Hinweise / Empfehlung	beste Lösung für AG + AN	Topverdiener (i.d.R. GGF-Versorgung)	gute Lösung als Ergänzung zur Direktversicherung	gute Lösung (ggf. + Ergänzung zur U-Kasse)	§ 10a EStG privat nutzen	§ 10a EStG privat nutzen	eingeschränkte Zielgruppe	§ 40b EStG als Direktversicherung nutzen	eingeschränkte Zielgruppe	§ 10a EStG privat nutzen	§ 10a EStG privat nutzen	§ 10a EStG privat nutzen	Abhängig von indiv. Kundensit.	Abhängig von indiv. Kundensit.

